

## Welchen Freiraum muß der Waldbauer im Nichtstaatswald behaupten und wie kann er diesen Raum gestalten, ohne mit Natur- und Landschaftsschutz in Konflikt zu kommen

G. Knell

Bereits aus der Themenstellung wird eine gewisse Unsicherheit ersichtlich. Es wird hier nur noch von einem Freiraum gesprochen. Ich habe den Verdacht, daß man das Wort »Freiheit« in Verbindung mit Landschafts- und Naturschutz nicht mehr zu gebrauchen wagt. Auch die Formulierung "Waldbauer im Nichtstaatswald" ist ein wenig irreführend, denn einen Freiraum benötigt im Grunde nur der Privatwaldeigentümer. Wir können für unsere Überlegungen den Staatswald und Kommunalwald, also den öffentlichen Wald, außer Betracht lassen, weil für diese Waldungen nicht unbedingt die Erzielung hoher materieller Nutzungen im Vordergrund steht. Im übrigen ist die Selbständigkeit des Kommunalwaldes in der Bundesrepublik derzeit ja wegehend erloschen, weil in aller Regel die Staatsforstverwaltungen, sei es auf gesetzlicher Grundlage oder durch "subventionierte Korruption", die Betreuung und Bewirtschaftung der Kommunalwaldungen übernommen haben. Wir können uns daher ganz auf den Privatwaldeigentümer konzentrieren und ich möchte mein Thema daher ein wenig umformulieren, indem ich Ihnen meine Gedanken über "Welche Freiheit ist für den Privatwaldeigentümer zur sinnvollen Nutzung und Pflege seines Waldes erforderlich und wie kann er diese Freiheit nutzen, ohne mit Natur- und Landschaftsschutz in Konflikt zu kommen"

vortrage.

Lassen Sie mich zuerst über die notwendigen waldbaulichen Freiheiten eines Privatwaldeigentümers sprechen. Ich muß darauf hinweisen, daß diese Gedanken sehr persönlich sind, und ich erhebe keinen Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit. Ich spreche hier zu Ihnen als forstlicher Praktiker aus einem größeren Privatwald, der nun fast 15 Jahre einen Forstbetrieb leitet.

Die Vorstellungen vom Wald haben sich in den letzten Jahrzehnten ohne Zweifel geändert. Die Umorientierung ging weitgehend von einem mehr intuitiven Erfassen des Waldes und der zwischen Mensch und Wald bestehenden Beziehung aus. Für eine richtige Waldbetrachtung ist eine zeitgerechte Waldbehandlung nicht minder wichtig wie gute Kenntnisse in den einzelnen Spezialwissenschaften. Nach meiner Auffassung muß an die Stelle einer technologisch-mechanistischen Betrachtungsweise mehr eine ganzheitliche, die Lebensgemeinschaft Wald mit vielen Funktionen berücksichtigende Betrachtungsweise treten. Wir sehen den Wald als eine dynamisch organische Einheit, die der Entwicklung unterliegt und als *Wirtschaftswald* in einem System von Wirkungen und Gegenwirkungen in Beziehung zum Menschen tritt.

Uns interessieren nun zwei Forderungen besonders, die sich aus dieser Betrachtung für die Waldbehandlung ergeben. Es sind dies die Notwendigkeit der Waldbehandlung unter ganzheitlichen Aspekten und die Notwendigkeit der individuellen Waldbehandlung. Die Gesamtheit Wald und das Beziehungsgefüge Wald-Mensch sind einem komplizierten Kräftefeld ver-

gleichbar, in dem viele Bereiche dynamisch verflochten sind. Zu diesen Bereichen gehören vor allem die beiden großen Gebiete des biologischen und des ökonomischen und darin wiederum Teilgebiete wie die Bestockung, die übrige Pflanzenwelt, die Tierwelt, der Boden, das Waldklima und die vielen dem Menschen dienenden sonstigen Funktionen. Natürlich zählen dazu auch die landeskulturellen Aufgaben.

Zwischen allen diesen Bereichen bestehen mannigfache Wechselbeziehungen. Eine den wirtschaftlichen Belangen dienende Nutzungsmaßnahme hat Auswirkungen auf die Bestockung, das Waldklima, auf die Bodenflora und den Boden und löst dort Entwicklungen aus, die den Gewinn aus der Nutzung vergrößern aber auch fragwürdig machen können. Diese Auswirkungen müssen bei allen waldbaulichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit in unsere Überlegung einbezogen werden. Uns Forstleuten sind diese Zusammenhänge bekannt. Die Notwendigkeit, die waldbaulich technischen Maßnahmen unter diesen Aspekten zu vollziehen, wird von niemandem ernsthaft bestritten. Die Meinungen pflegen aber auseinanderzugehen, wenn es sich darum handelt, *wie und in welchem Ausmaß* die einzelnen Belange berücksichtigt werden müssen. Dies gilt vor allem für die biologisch-ökologischen Bedingungen, also diejenigen Überlegungen, die in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind. Wenn hier die Ansichten oft auseinanderklaffen, so liegt der Grund häufig darin, daß viele Wechselbeziehungen noch nicht genügend geklärt sind, und daß unsere Kenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen mancher waldbaulicher und forsttechnischer Maßnahme noch nicht ausreichen, um eine gefühlsmäßige Beurteilung ganz ausschalten zu können. Dies ist trotz allem Computerwissen noch nicht gelungen. Es ist daher unabdingbar, richtige und ausgewogene Maßstäbe zu erhalten, um die vielfältigen und sich oft überschneidenden Auswirkungen zu berücksichtigen.

In dieser dynamisch-organischen Gesamtheit des Waldes ist der Waldzustand auch auf kleinster Fläche die augenblickliche Phase einer natürlich oder auch künstlich ausgelegten Entwicklung. Bereits die natürliche Entwicklung hat den Trend zur Differenzierung. Die Gründe liegen auch im Altersklassenwald in den Standortsunterschieden, die nicht einmal besonders groß sein müssen, und in den unterschiedlichen Wachstumsrhythmen der Bäume. Diese Differenzierung in der Entwicklung führt zu einer weniger Generalisierung des waldbaulichen Vorgehens, und wenn der Forstmann steuernd eingreift, wird dies besonders deutlich. Eine individuelle Waldbehandlung bietet viele, oft noch nicht genügend ausgeschöpfte Möglichkeiten, zu höheren Leistungen des Waldes zu kommen und zu einer Waldstruktur, die auch landeskulturellen und landschaftspflegerischen Belangen bestens dienlich ist. Diese grundsätzlichen waldbaulichen Überlegungen machen es notwendig zu prüfen, wo diese Zielsetzungen auf gesetzlichem Wege eingeengt werden, und wo durch politische und publizistische Aktivitäten die Öffentlichkeit durch einseitige Information in eine bestimmte Richtung beeinflusst wird. Lassen Sie mich daher auf die für unser waldbauliches und forstliches Handeln wesentlichen gesetzlichen Grundlagen eingehen.

Das Bundeswaldgesetz stellt die Nutzungsfunktion des Waldes zumindest verbal noch an die erste Stelle. Einige Landeswaldgesetze übernehmen diese Prioritäten. Andere jedoch setzen nicht mehr die Nutzungsfunktion an die erste Stelle. In diesen Ländergesetzen hat die Nutzungsfunktion nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Gerade das Bayer. Waldgesetz erwähnt in Art. 1 die wirtschaftliche Funktion erst an sekundärer Stelle; die Aufgabe zur Holzerzeugung, also zur Erzeugung wirtschaftlich verwertbarer Produkte, erst an vierter Stelle. Davor kommen landeskulturelle Zwecke, soziale und gesundheitliche Aufgaben.

Man kann sehr deutlich am Zeitpunkt der Entstehung der einzelnen Gesetze sehen, wie sich die Zielvorstellung und die Priorität der verschiedenen Aufgaben geändert haben. Das "moderne" Waldgesetz in Bayern ist dem wählerwirksamen Trend und der Mode, die Nichtnutzfunktionen voranzustellen, in vollem Umfang gefolgt. Als Privateigentümer muß man daher zur Kenntnis nehmen, daß im Land Bayern privatwirtschaftliche Gründe bei der Waldbewirtschaftung nicht mehr an vorderster Stelle zu stehen haben. Es wird zwar immer wieder in den gesetzlichen Bestimmungen darauf hingewiesen, daß die unterschiedlichen Zielsetzungen gebührend zu berücksichtigen seien. In kritischen Situationen jedoch kann man getrost davon ausgehen, daß die Staatsorgane nur geringe Rücksicht auf die Interessen des einzelnen Privatwaldbesitzers nehmen. Die allmählich und langsam zunehmende Einengung des Eigentums oder gar die schleichende Enteignung wird somit unvermeidbar. Da das Wort »Enteignung« einen nicht so angenehmen Klang hat, haben die gesetzlichen Enteigner zu allen Zeiten die besondere Bedeutung des Wortes *Schutz* wohl zu nutzen gewußt. Ich denke dabei nur an solche Begriffe wie Schutzhaft, Schutzmacht; wobei man mir nicht verübeln möchte, wenn ich in diese Sparte auch die Begriffe Naturschutz und Landschaftsschutz mit einbeziehe. Die Gesellschaft nimmt die Natur und die Landschaft unter ihren Schutz, sie entzieht diese ganz oder teilweise der Verfügung des Eigentümers, errichtet ein Schutzfachamt, also eine neue Behörde und Bürokratie für die Erfassung und Erhaltung zum Wohle der Gesellschaft. Das Gesetz legalisiert alle Maßnahmen, die zum vermeintlichen Schutz des Naturgutes Wald erforderlich sind. Ganz natürlicherweise wirken alle diese Maßnahmen in erster Linie gegen die Privatwaldeigentümer.

Im öffentlichen Wald ist es grundsätzlich ohne Belange, ob ein Wald unter wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Aspekten betreut wird. Man ist sich immer schnell einig, eine Vielzahl von Restriktionen gegen den privaten Waldeigentümer zu erlassen. Über die Verpflichtungen der Gesellschaft wird meist wenig gesprochen und wenn, dann überhaupt nur viel Unverbindliches. Beliebte leere Floskeln gerade im Bayer. Naturschutzrecht sind Begriffe wie "soweit erforderlich" oder "je nach Haushaltslage" oder "soll" oder "sollten"; eine Vielzahl von Phrasen der Unverbindlichkeit.

Wir alle wissen, daß durch unser waldbauliches Handeln die schützenswerten Objekte, zumindest soweit es die forstlichen sind, erst auf unsere heutige Zeit überkommen sind. Es berührt uns daher merkwürdig, wenn mehr oder weniger qualifizierte Fachleute versuchen uns einzubläuen, was gut und weniger gut für die Natur ist. Die verantwortlichen Forstleute und auch Waldeigentümer haben zumindest bis jetzt bewiesen, daß durch unser Handeln und Tun der Natur kein bemerkenswerter Schaden zugefügt worden ist. Es erscheint daher nicht ganz einsichtig, daß wegen einzelner unvernünftiger Fälle umfangreiche restriktive gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden. Ganz davon abgesehen, daß bereits ein Großteil des Waldbesitzes im öffentlichen Eigentum steht, erscheint es aus praktischen Gründen kaum notwendig, diese Einschränkungen auch auf die privaten Eigentümer auszudehnen. Es muß daher unser aller Interesse sein, einer breiteren Öffentlichkeit klarzumachen, daß wir mit unserem waldbaulichem Handeln nicht gegen die Natur, sondern immer nur mit der Natur arbeiten und daß unser langfristiges Planen und unser gesamtgesellschaftliches Denken dies zwingend vorschreiben, auch ohne gesetzliche Normen.

Es mag dem vergesellschafteten Waldeigentum vorbehalten bleiben, sich weitere zusätzliche Einschränkungen aufzuerlegen.

Das Unbefriedigende in weiten Bereichen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes ist es, daß kaum meßbare Faktoren oder nur schwer überprüfbare Tatsachen justitiabel gemacht werden müssen. Begriffe wie Schönheit, Eigenart, Seltenheit, Erholungswert sind außerordentlich unverbindliche und subjektiv ausdehnbare Begriffe, die dem Rechtsanspruch und auch der Willkür staatlicher Bürokratie einen unangemessen weiten Spielraum belassen. Dies führt dazu, daß genehmigungspflichtige Vorhaben, die von völliger Bedeutungslosigkeit sind, sich monate- oder jahrelang hinziehen und man nur selten auf entsprechende Kompromißbereitschaft oder Einsicht hoffen kann. Die unteren Naturschutzbehörden sind damit in der Regel auch völlig überfordert. Da natürlich jede Behörde sich die Arbeit leicht machen möchte, wird in vielen Fällen das Begehren der einzelnen Waldbesitzer abschlägig beschieden, weil ja die ungenauen und unpräzisen Formulierungen des Gesetzes in jedem Fall auch eine restriktive Auslegung zulassen. Das Heimtückische an manchen gesetzlichen Bestimmungen ist leider, daß oft wesentliche Dinge auf dem Weg der Rechtsverordnung oder dem Erlaßweg geregelt werden. Das Rankenwerk, das sich um jedes Gesetz ergibt, ist es, was die betroffenen Waldeigentümer in ihrem Eigentum und in ihrem Handeln wesentlich einengt. Lassen Sie mich das nach meinen grundsätzlichen Überlegungen an einem Beispiel vorführen:

Weder im Bayer. Waldgesetz noch in den derzeit gültigen naturgesetzlichen Bestimmungen ist deutlich etwas über die Festlegung der Holzarten oder deren Anbauwürdigkeit zu lesen.

Auch die Fragen der notwendigen forstlichen Erschließung werden öffentlich im Gesetz nicht eingehend reglementiert. Nun erscheint eines Tages plötzlich eine Rechtsverordnung über einen Naturpark, in dem über eine Fläche von etwa 150 000 ha, die überwiegend mit Wald bestockt ist, erhebliche Einschränkungen festgestellt werden. Diese Einschränkungen beziehen sich auf waldbauliche Maßnahmen aber auch auf Wegebaumaßnahmen. Ich möchte hier auf die juristischen Spitzfindigkeiten der Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nicht näher eingehen. Jedenfalls war in dem unser Gebiet betreffenden Naturpark Spessart vorgesehen, daß sowohl der Wegebau und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, wie auch die Umwandlung von Laub- und Nadelholz einer Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Nun können Sie sich wohl vorstellen, was für einen praktischen Forstmann es bedeutet hätte, wenn er für jeden Wegebau und jede Holzartenänderung die untere Naturschutzbehörde hätte bemühen müssen. Wer das Arbeitstempo unserer Kreisbehörde kennt, weiß, daß dann eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft kaum noch möglich ist. Der Umstand und die Mühe, nur wenig kompetente Partner von der Notwendigkeit eines Weges oder einer Umwandlung zu überzeugen, muß nicht näher dargestellt werden. Auch der oft von eigentümlichen Empfindungen getragene Sachverstand der Beiräte hätte ein praxisnahes Arbeiten kaum möglich gemacht. Es ist dieses Mal mit vereinten Kräften gelungen, für die Naturparkverordnung für das Gebiet Spessart, Rhön und Bayer. Odenwald diese Einschränkungen zu entschärfen. Wie überflüssig allein die Bestimmung für die Festlegung der Holzartenwahl war, sieht man schon darin, daß in den betroffenen Gebieten der Laubholzanteil noch weit über 50% lag und in neuerer Zeit die Laubholzfläche wieder zugenommen hat.

Auch andere unnötige Restriktionen kann ich Ihnen aufzeigen. So ist es für einen Forstmann unverständlich, daß notwendige Erschließungsmaßnahmen, wie Wegebau, genehmigungspflichtig sein sollen. Gerade wenn man einen intensiven waldbaulichen Betrieb, sei es eine mehr naturnahe Waldwirtschaft oder einen altersklassenartigen Aufbau anstrebt, ist ein

dichtes Wegenetz unabdingbar. Ein unerschlossenes Waldgebiet macht es dem Privatwaldbesitzer nahezu unmöglich, seine Produkte zu verkaufen. Hierfür jeweils die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und dann im langen Verfahrensstreit die Genehmigung der oberen Behörden einholen zu müssen, erschwert die Bewirtschaftung eines Privatwaldes in so ungeheurem Umfang, daß dies einer Enteignung gleichkommt.

Ich weiß, daß ich die Dinge etwas überspitzt überzeichnet habe. Aber wer die Tendenzen in dieser Richtung in den letzten 25 Jahren verfolgt, weiß, daß der Punkt nahe ist, wo die Belastbarkeit für die Privatwaldwirtschaft überschritten wird. Auch ein anderer Punkt, der uns Forstleute einschränkt, ist die Bestimmung, daß der Abbau von eigenem Wegebaumaterial für eigene Wege erschwert und behindert wird. Viele Forstbetriebe hatten, wo sich dies aus technischen und geologischen Gründen anbot, kleine, wenige 100 qm große Brüche oder Gruben, aus denen sie über viele Jahrzehnte ihren eigenen Bedarf für ihre Wege decken konnten. Dies ist jetzt nur noch durch eine erschwerte Erlaubnis möglich und mit oft unangemessenen Auflagen verbunden, so daß von dieser Möglichkeit vielfach kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. Kein Mensch kann behaupten, daß diese kleinen Eingriffe besonders naturzerstörend waren.

Leider muß man als Praktiker feststellen, daß vieles, was seither mit Erfolg und guter Absicht für die Waldbewirtschaftung getan worden ist, durch zunehmenden gesetzlichen und bürokratischen Einfluß aus dem Schutz- und Planungsrecht erschwert oder verhindert wird. So ist es beispielsweise in keiner Weise einzusehen, daß das viele Jahrzehnte geübte Verfahren, Reisig zu verbrennen, bei einer Wiederaufforstung einer Genehmigung bedarf, wie es einzelne Schutzverordnungen vorsehen. Man muß sich schon fragen, was dieser Unsinn soll. Hier ist ein weiteres Beispiel einer völlig überflüssigen behördlichen Maßnahme gegeben, da durch das Verbrennen von Reisig keinerlei meßbare Schäden entstehen. Man kann davon ausgehen, daß etwa alle 120 Jahre im Durchschnitt ein Waldbestand erneuert wird und dann jeweils eine Menge von 5 10 rm/ha verbrannt werden. Dies entspricht knapp der Menge, die jährlich in meinem Forstamtsbüro benötigt wird. Der Entzug von Humusbestandteilen kann nicht die Ursache für ein Genehmigungsverfahren sein. Beim Reisigverbrennen werden etwa nur soviel Humusstoffe verbraucht, wie in 2 3 Jahren als Nadel- oder Laubabfall wieder hinzukommen. Immissionschäden können auch nicht der Grund sein, weil bei einer etwa 120 150jährigen Wiederholung ein auf die Zeitdauer umgerechneter Schaden gar nicht meßbar ist. Eine besondere Pflanzengesellschaft kann sich in der Regel auch nicht gebildet haben in dieser kurzen Zeit. Wo naturschutzrechtliche Belange dann noch beeinträchtigt werden können, ist mir rätselhaft. Es bleibt eigentlich nur noch als logische Folge, daß es sich bei diesem Erlaubnisvorhaben um vorsätzlichen oder fahrlässigen bürokratischen Eifer handelt.

Nun ist es jedoch nicht so, daß wir im Privatwald die gesetzlichen Reglementierungen im Bereich des Naturschutzes und Landschaftsschutzes nur ausschließlich als schwerwiegende Behinderung unseres waldbaulichen Tuns empfinden. Es gibt manche Bereiche, wo wir dankbar die Hilfe und Unterstützung des Naturschutzes annehmen; sei es bei der Verhinderung wilder Deponien oder sonstigen Verunreinigungen bei unerlaubten Baumaßnahmen und bei der Mithilfe der leidigen Wildfrage und besonders bei dem Problem des Rotwildes. Ökologische Forderungen von seiten des Naturschutzes, gerade bei der Rotwildfrage, sind uns immer willkommen. Wir verkennen nicht, daß der amtliche Naturschutz es in dieser Frage

besonders schwer hat. Die "grüne Maffia" der Jäger hat längst ein feingesponnenes Netz bis in alle ministeriellen und parlamentarischen Spitzen gesponnen. Sie werden sich noch des Falls erinnern, als ein bayer. Bambifürst und CSU-Landtagsabgeordneter einen engagierten Naturschützer und angesehenen Forstmann bei der Errichtung eines bayerischen Nationalparks im Raum Berchtesgaden zu Fall gebracht hat.

Auch sind wir unseren institutionellen Naturschützern dankbar, wenn sie uns vor gefährlichen außerforstlichen Eingriffen in unserem Wald schützen, sei es nun beim Straßen-, Wasser- oder Startbahnbau. Ihre Aktivitäten zu Wasser, Land oder Luft sind uns immer willkommen. Nur müssen wir objektiverweise feststellen, daß gerade bei wesentlichen und gravierenden Eingriffen die Unterstützung des amtlichen Naturschutzes nicht immer sehr erfolgreich ist. Es besteht daher die Gefahr, und ich kann mich mitunter des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß dann vermehrt versucht wird, das notwendige Erfolgserlebnis dort zu suchen, wo keine so dringende Priorität besteht. Sie sollten verstehen, daß wir Forstleute, die wir über eine langjährige, viele Jahrzehnte und Jahrhunderte alte Tradition des praktischen Naturschutzes verfügen und unser Handeln bis zum heutigen Tag dies auch beweist, es nur schwer begreifen, wenn nichtfachliche Institutionen uns vorschreiben wollen, wie praktischer Naturschutz auszusehen hat. Es wird immer notwendig sein, einen Ausgleich zwischen Künstlichkeit auch im waldbaulichen Handeln und Natürlichkeit zu finden bzw. es ist notwendig, eine Balance herzustellen. Auf diese Notwendigkeit reagieren wir mit einer künstlichen Natürlichkeit. Die schwierige Frage ist jedoch, was als natürlich oder naturgemäß anzusehen ist. Die Meinungen der Experten wechseln hier wie die Mode der Haute Couture. Kann man wenigstens darauf vertrauen, daß die Natur selber noch halbwegs natürlich ist? Wir besichtigen sie doch bereits gegen Eintrittsgeld im Tierreservat oder auch anderen Orts im Naturpark, zwei an sich bezeichnende Begriffe.

Lassen Sie mich abschließend den österreichischen Schriftsteller und Dichter Robert MUSIL, der in seinem berühmten satirischen Roman "Der Mann ohne Eigenschaften" vor etwa 70 Jahren den deutschen Wald und seine Forstleute wie folgt beschreibt, zitieren:

"Ich vermute, man könnte den Blick gar nicht in den grünen Wald tauchen, wenn er nicht schon mit schnurgeraden Spalten (Wegen) dafür angelegt wäre. Die schlauen Förster sorgen nur für ein wenig Unregelmäßigkeit, für irgendeinen Baum, der hinten etwas aus der Reihe tritt, um den Blick abzufangen, einen querliegenden umgebrochenen Stamm, den man sommersüber liegen läßt. Denn die Förster haben ein feines Gefühl für die Natur und wissen, daß man ihnen mehr nicht glauben möchte. Urwälder haben etwas höchst Unnatürliches und Entartetes. Die Unnatur, die der Natur zur zweiten Natur geworden ist, fällt in ihnen in Natur zurück. Ein deutscher Wald macht so etwas nicht."

Ich danke für Ihr Zuhören.

#### Anschrift des Verfassers:

Forstdirektor Dr. G. Knell  
Fürstlich Löwenstein-Werheim-  
Rosenberg'sche Domänenkanzlei  
Forstamt, Postfach 46  
8764 Kleinheubach/Main

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [8\\_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Knell G.

Artikel/Article: [Welchen Freiraum muß der Waldbauer im Nichtstaatswald behaupten und wie kann er diesen Raum gestalten, ohne mit Natur- und Landschaftsschutz in Konflikt zu kommen 43-48](#)